

Beratungsfolge:

1. Kreistag 09.07.2019 Entscheidung Ö

Eva-Maria Meschenmoser / 28.06.2019

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben -  
Wahl der Mitglieder**

**Beschlussentwurf:**

1. Der unter Nr. 2 aufgeführte Wahlvorschlag wird zugelassen.
2. Als Vertreter des Landkreises Ravensburg in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben werden
  - a) en bloc folgende Mitglieder gewählt:

**CDU (9)**

Mitglied

Dr. Daniel Rapp  
Hans-Jörg Henle  
Roland Sauter  
Roland Bürkle  
Elmar Buemann  
Clemens Moll  
Peter Müller  
Alexander Geiger  
Volker Restle

**FWV (6)**

Mitglied

Rainer Magenreuter  
Oliver Spieß  
Michael Lang

Roland Haug  
Peter Smigoc  
Karl-Heinz Buschle

**GRÜNE (6)**

Mitglied

Roswitha Pohnert  
Hildegard Fiegel-Hertrampf  
Martin Weiß  
Jürgen Lang  
Dr. Ulrich Walz  
Ulrich Bauer

**SPD (2)**

Mitglied

Gerhard Lang  
Prof. Dr. Ernst Deuer

**ÖDP (2)**

Mitglied

Franz Weber  
Walter Widler

**FDP (1)**

Mitglied

Armin Willburger

b) en bloc folgende Nachrücker in der angegebenen Reihenfolge gewählt:

**CDU**

Rolf Engler  
Waldemar Westermayer  
Christa Fuchs  
Dieter Krattenmacher  
Helmut Grieb  
Christian Natterer  
Daniel Steiner  
Axel Müller  
Robert Schweizer

**FWV**

Katja Liebmann  
Sandra Flucht  
Markus Ewald  
Dr. Hermann Schad  
Jochen Fischinger  
Bernhard Schultes

## **GRÜNE**

Doris Zodel  
Heinz Strubel  
Alexandra Lemanski  
Michael Ecker  
Andreas Kolb  
Tilman Schauwecker

## **SPD**

Peter Clement  
Pascal Friedrich

## **ÖDP**

Magdalena Rogg  
Max Scharpf

## **FDP**

Markus Helfenstein

3. Das Wahlergebnis wird festgestellt.

### **Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben beträgt 56. Davon entfallen 26 Mitglieder auf den Landkreis Ravensburg.

Nach § 35 Abs. 2 Landesplanungsgesetz werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Kreisrätinnen und Kreisräten und den Landräten der Landkreise nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte gewählt; gewählt wird innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit der Kreisräte und Gemeinderäte. Die Amtszeit beginnt für alle Mitglieder mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl der Mitglieder durchzuführen ist.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in den Landkreisen auf Grund von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge können bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. In den Wahlvorschlägen soll die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Kreistag; er stellt auch das Wahlergebnis fest.

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Wählbar in die Verbandsversammlung ist jeder, der am Wahltag in den Landtag wählbar ist, seit mindestens drei Monaten in der Region wohnt und dort seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat. Landräte von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister und Beigeordnete von Gemeinden in der Region sind auch dann wählbar, wenn sie nicht in der Region wohnen.

Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein

1. Beamte und Arbeitnehmer des Regionalverbands,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Die Kreistagsfraktionen haben sich geeinigt und die im Beschlussentwurf aufgeführten Bewerber benannt. Die Wahl der Bewerber kommt durch Zustimmung aller anwesenden Kreisräte zustande.

**Finanzielle Auswirkungen: NEIN**